

COVID-19: Auswirkungen auf Jugendliche und Jugendarbeit

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend auf Basis der COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 3. Juli 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....2

Thema Arbeit, Beschäftigung, Lehre5

Wo finde ich Informationen, wie sich die Corona-Krise auf mein Lehrverhältnis auswirkt? 5

Wo bekomme ich Unterstützung als Lehrling? 5

Ich bin in einer überbetrieblichen Ausbildung. Welche Regelungen gelten für mich? 5

Ich bin unter 18 und habe die Schule oder Ausbildung abgebrochen. Was soll ich nun tun?..... 6

Ich habe noch keine Lehrstelle oder Schulplatz für die Zeit nach den Sommerferien. Was soll ich tun?..... 6

Ich bin auf Jobsuche – welche Betriebe suchen aktuell Mitarbeitende? 7

Ich befinde mich in einer Schulungsmaßnahme des AMS – muss ich hingehen? 7

Thema Ferialjob, Schule und Praktikum.....8

Ich bin auf der Suche nach einem Ferialjob – wo kann ich mich informieren? 8

Wo finde ich Informationen zum Schulbetrieb, Matura, Praktika und schulbezogene Veranstaltungen? 8

Thema Freizeit, Jugendarbeit9

Darf ich mich wieder mit Freunden draußen treffen? 9

Wo muss ich seit 15. Juni 2020 einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen? 9

Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit – Gibt es Änderungen? 10

Welche Regelungen gelten für die Jugendarbeit? 12

Welche Regelungen bestehen bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen?..... 13

Findet mobile Jugendarbeit (z.B. Parkbetreuung oder Streetwork) statt?..... 14

Dürfen Gruppenstunden, Zusammenkünfte und Workshops in meiner Jugendeinrichtung stattfinden? 16

Können im Sommer Camps mit Übernachtung oder Sommerlager stattfinden?..... 16

Wo finde ich eine Vorlage für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b. der Verordnung?..... 18

Wo finde ich Informationen über Regelungen für den Sportbereich? 19

Ich möchte mich gerne freiwillig engagieren – wo finde ich Informationen welche Möglichkeiten es derzeit gibt? 19

Thema internationale Jugendprogramme und Reisen20

Ich war auf Auslandseinsatz und musste wegen Covid-19 früher nach Österreich zurückkehren. Mein Auslandsprojekt ist aber nicht beendet, nur unterbrochen bzw. wird online weitergeführt. Kann ich weiterhin die Familienbeihilfe beziehen? 20

Kann mein Erasmus+: JUGEND-Projekt trotz Covid-19 stattfinden?	20
Können im Moment neue EU-geförderte Jugend-Projekte geplant und eingereicht werden?.....	20
Kann ich aufgrund des Corona-Virus jederzeit kostenfrei stornieren, wenn ich meinen Auslandsaufenthalt nicht wahrnehmen möchte?.....	21
Thema finanzielle Unterstützung, Familienbeihilfe	22
Wo finde ich Informationen über den weiteren Bezug der Familienbeihilfe?	22
Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf den Anspruch auf Studienbeihilfe?.....	22
Thema Infos und Sicherheit im Web	23
Wo kann ich anrufen, wenn ich Sorgen habe?	23
Wo finde ich seriöse und verständliche Informationen zur aktuellen Corona Situation?...	23
Woran kann ich Fake News erkennen?	23
Wie kann ich Privatsphäreneinstellungen in Sozialen Netzwerken ändern?.....	24

Thema Arbeit, Beschäftigung, Lehre

Wo finde ich Informationen, wie sich die Corona-Krise auf mein Lehrverhältnis auswirkt?

Unterschiedliche Webseiten geben eine umfangreiche Aufstellung zu Fragen rund um Beschäftigung, Kurzarbeit, Auswirkungen auf die Lehre und arbeitsrechtliche Fragen.

Die unter 0800 220074 gratis zur Verfügung stehende Infoline „Lehre statt Leere“ gibt kompetent und tagesaktuell zu allen Fragen rund um das Thema Lehrausbildung Auskunft.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus.html>

Auch am Österreichischen Jugendportal findest du Infos zu Lehrberufen und berufsbildenden Schulen:

<https://www.jugendportal.at/corona/corona-information-fuer-schulen-universitaeten-fachhochschulen-und-lehrberufe>

Wo bekomme ich Unterstützung als Lehrling?

Die Initiative „Lehre statt Leere“ bietet dir kostenloses, österreichweites Coaching. Mit den Lehrlingscoaches kannst du individuelle Sorgen, Probleme und Anliegen besprechen. Da durch die Corona Krise besonders viele Fragen aufgetreten sind, wurde eine eigene Infoline zur Lehre eingerichtet, die gratis unter 0800 220074 zu erreichen ist.

<https://www.lehre-statt-leere.at>

Ich bin in einer überbetrieblichen Ausbildung. Welche Regelungen gelten für mich?

Für Lehrlinge in überbetrieblicher Ausbildung durch das AMS gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für betriebliche Lehrlinge. Das bedeutet, dass der Ausbildungsvertrag mit

dem Träger weiterhin aufrecht ist und mit etwaigen Terminverschiebungen bei der Lehrabschlussprüfung (LAP) analog umzugehen ist.

Der reguläre Kursbetrieb wurde sukzessive wiederaufgenommen. Aufgrund der geltenden Regelungen finden die Kurse derzeit in kleineren Gruppen und zum Teil in Schichtbetrieb statt. Die individuelle Gestaltung der Präsenzzeiten obliegt den Trägern je nach räumlichen und personellen Möglichkeiten.

Ich bin unter 18 und habe die Schule oder Ausbildung abgebrochen. Was soll ich nun tun?

Die Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 und das Jugendcoaching können dir dabei helfen, einen Plan zu entwickeln und ihn auch umzusetzen. Damit der Plan zu dir passt, wird auf deine Wünsche, Interessen und Talente geachtet. Auch bei der Umsetzung des Plans wirst du nicht alleine gelassen.

Informationen zu Ausbildungs- und Berufswahl findest du auch online am BerufsInformationsComputer. Hier kannst du auch dein individuelles Interessensprofil erstellen und erhältst darauf zugeschnittene Vorschläge für verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten.

<https://ausbildungbis18.at> (Koordinierungsstelle)

<https://www.bic.at/> (BerufsInformationsComputer)

Ich habe noch keine Lehrstelle oder Schulplatz für die Zeit nach den Sommerferien. Was soll ich tun?

Wenn du einen Schulplatz suchst, wende dich an die Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 in deinem Bundesland. Diese hilft dir gemeinsam mit dem Jugendcoaching die passende Ausbildung zu finden. Wenn du eine Lehrausbildung machen möchtest, wende dich an die regionale Geschäftsstelle des AMS. Außerdem kannst du dich online bei verschiedenen Lehrstellenbörsen informieren.

Da im kommenden Ausbildungsjahr 2020/2021 mit einem deutlichen Rückgang der betrieblichen Lehrstellen zu rechnen ist, wird die Anzahl der Plätze in überbetrieblicher Lehr- ausbildung ab Herbst deutlich aufgestockt, damit alle Jugendlichen, die eine Lehre beginnen möchten, auch die Chance dazu bekommen. Wichtig ist, sich dafür rechtzeitig bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS lehrstellensuchend zu melden.

<https://ausbildungbis18.at> (Koordinierungsstelle)

<https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>

Wichtige Lehrstellenbörsen:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/lehrstellenboerse>

<https://www.lehrberuf.info>

Ich bin auf Jobsuche – welche Betriebe suchen aktuell Mitarbeitende?

Auf der Webseite des Arbeitsmarktservices AMS findest du aktuelle Stellenangebote sowie Tipps zu Schule, Studium und Lehre.

<https://www.arbeitszimmer.cc/jobfenster.html>

Einige Jugendinformationsstellen in den Bundesländern bieten Jobbörsen speziell für Jugendliche an.

<https://www.aha.or.at/ferienjobs>

<https://www.logo.at/jobboerse>

<https://jugend.akzente.net/ferialjobs-praktika/jobuebersicht/>

<https://www.jugendservice.at/jobs/>

Ich befinde mich in einer Schulungsmaßnahme des AMS – muss ich hingehen?

Seit 15. Mai werden Kurse wieder abgehalten bzw. der Kursbetrieb schrittweise wieder hochgefahren. Dabei gilt die Einhaltung des 1-Meter-Abstandes.

Thema Ferialjob, Schule und Praktikum

Ich bin auf der Suche nach einem Ferialjob – wo kann ich mich informieren?

Am Österreichischen Jugendportal stehen dir hilfreiche Checklisten zur Job- und Praktikumssuche zur Verfügung. Auf der Webseite der Jugendinfos findest du auch weitere Unterlagen zur Vorbereitung und Bewerbung, aber auch rechtliche Tipps und Infos.

<https://www.jugendportal.at/themen-infos/arbeit-beruf/praktikum/checklisten-praktikum>

<https://www.jugendinfo.at/publikationen/ferien-und-nebenjobsuche/>

Hier findest du eine bundesweite Übersicht über Ferial- und Nebenjobbörsen (nach Bundesland sortiert).

<https://www.jugendportal.at/themen/arbeit-beruf/ferienjob-nebenjob>

Wo finde ich Informationen zum Schulbetrieb, Matura, Praktika und schulbezogene Veranstaltungen?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht auf seiner Webseite einen umfangreichen Fragenkatalog.

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html#bs

Thema Freizeit, Jugendarbeit

Darf ich mich wieder mit Freunden draußen treffen?

Die Ausgangsbeschränkungen sind seit Anfang Mai aufgehoben. Treffen mit Freunden und Familie sind wieder möglich. Im öffentlichen Raum gilt weiterhin die 1-Meter-Abstandsregel sowie das Einhalten der Hygieneregeln.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Wo muss ich seit 15. Juni 2020 einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen?

Die Regelungen zum Tragen eines MNS wurden seit 15. Juni 2020 gelockert. Ein MNS muss nur mehr in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kundenbereich von öffentlichen Apotheken sowie bei Dienstleistungen, die den Mindestabstand von 1 Meter nicht einhalten können, (z.B.: im Frisörstudio) getragen werden. Beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (z.B.: Krankenhäuser, Pflegeheime, Kuranstalten etc.), können zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos - wie das Tragen eines MNS - vorgeschrieben sein.

Beim **Betreten** von Veranstaltungsorten mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen (z.B.: Einlass in den Kinosaal) muss der MNS auch getragen werden. Während sich die Besucherinnen und Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und der Mindestabstand eingehalten wird, kann der MNS abgenommen werden (z.B.: während der Vorstellung).

Prinzipiell kannst du aber deinen MNS immer tragen - besonders in Situationen, in denen sich viele Menschen auf engen Raum befinden ist dies sogar ratsam.

Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit – Gibt es Änderungen?

Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit werden als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020) angesehen. Damit sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze). Ab 1. August 2020 sind es maximal 200 Teilnehmende. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Gemäß § 10. (1) gelten als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Das **Betreten von Einrichtungen** der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten wird als das Betreten eines Kundenbereiches von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Werden dort Veranstaltungen oder Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit abgehalten, gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern. Sofern die veranstaltende Organisation ein **COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b** erstellt und umsetzt, kann innerhalb von Kleingruppen von maximal 20 Personen, der **Mindestabstand** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **sowie der Mund-Nasen-Schutz** entfallen.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur **Nachvollziehbarkeit von Kontakten** wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Die Definition der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

Das BMAFJ stellt einen detaillierten Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit, der auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung basiert, zur Verfügung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Welche Regelungen gelten für die Jugendarbeit?

Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit werden als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020) angesehen. Damit sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt. Ab 1. August 2020 dürfen diese Veranstaltungen maximal 200 Personen umfassen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Das **Betreten von Einrichtungen** der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten wird als das Betreten eines Kundenbereiches von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Werden dort Veranstaltungen oder Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit abgehalten, gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern. Sofern die veranstaltende Organisation **ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b** erstellt und umsetzt, kann innerhalb von Kleingruppen von maximal 20 Personen, der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **sowie der Mund-Nasen-Schutz** entfallen.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Das BMAFJ stellt einen detaillierten Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit, der auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung basiert, zur Verfügung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Welche Regelungen bestehen bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen?

Abhängig von der Art der Veranstaltung, dem Austragungsort (in geschlossenen Räumen oder im Freien) sowie dem Zeitpunkt der Veranstaltung, ist die Durchführung von Veranstaltungen über 100 Personen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Bei Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**, sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt. Mit 1. August 2020 wird diese Höchstgrenze auf 200 Teilnehmende ausgeweitet.

Bei Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** sind folgende Personenobergrenzen zulässig:

- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen zulässig.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 750 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.

Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen muss die veranstaltende Organisation eine/n **COVID-19-Beauftragte/n bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept** gemäß § 10 Abs. 5 ausarbeiten und umsetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Zusätzlich können Veranstaltungen mit einer höheren Personenanzahl nach einer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde stattfinden, wenn zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vorhanden sind sowie das COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10 Abs. 5 bewilligt wurde.

- Mit 1. August 2020 in geschlossenen Räumen bis zu 1.000 Personen
- Mit 1. August 2020 im Freien bis zu 1.250 Personen
- Mit 1. September 2020 in geschlossenen Räumen bis zu 5.000 Personen
- Mit 1. September 2020 im Freien bis zu 10.000 Personen

Die Durchführung von Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit kann die Einhaltung weiterer Bestimmungen der COVID-19- Lockerungsverordnung mit sich bringen.

Findet mobile Jugendarbeit (z.B. Parkbetreuung oder Streetwork) statt?

Mobile Jugendarbeit findet statt. Für das Betreten öffentlicher Orte gilt laut §1 der COVID-19-Lockerungsverordnung die Abstandspflicht von mindestens einem Meter. Werden dort Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit abgehalten, wird das als Veranstaltung betrachtet. Damit sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze). Ab 1. August 2020 sind es maximal

200 Teilnehmende. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern.

Sofern die veranstaltende Organisation ein **COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b** erstellt und umsetzt, kann innerhalb von Kleingruppen von maximal 20 Personen, der **Mindestabstand** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **sowie der Mund-Nasen-Schutz** entfallen.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Das BMAFJ stellt einen detaillierten Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit, der auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung basiert, zur Verfügung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Dürfen Gruppenstunden, Zusammenkünfte und Workshops in meiner Jugendeinrichtung stattfinden?

Gruppenstunden und Zusammenkünfte der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit dürfen stattfinden. Diese Angebote der außerschulischen Jugendarbeit werden in der COVID-19-Lockerungsverordnung als **Veranstaltungen** betrachtet. Damit sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze). Ab 1. August 2020 sind es maximal 200 Teilnehmende. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Sofern die veranstaltende Organisation ein **COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b** erstellt und umsetzt, kann innerhalb von Kleingruppen von maximal 20 Personen, der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **sowie der Mund-Nasen-Schutz** entfallen.

Das BMAFJ stellt einen detaillierten Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit, der auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung basiert, zur Verfügung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Bitte informiere dich direkt bei deiner Jugendeinrichtung welche Angebote verfügbar sind.

Können Sommer Camps mit Übernachtung oder Sommerlager stattfinden?

Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit werden als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020) angesehen und dürfen stattfinden. Damit sind bis 31. Juli 2020 maximal 100 Personen erlaubt. Ab 1. August 2020 dürfen diese Veranstaltungen maximal 200 Teilnehmende

umfassen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern.

Innerhalb von **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, **kann der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie der Mund-Nasen-Schutz entfallen**. Es können mehrere Kleingruppen gleichzeitig auf einem Lager sein – wichtig ist aber, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Gruppen eingehalten wird und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Minimum beschränkt wird.

Zudem muss seitens des Veranstalters ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b erstellt und umgesetzt werden

Auszug aus der COVID-19-Lockerungsverordnung:

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 10b. (1) Bei der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann

1. der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
2. das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

(2) Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,

3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) § 10 gilt sinngemäß.

Das BMAFJ stellt einen detaillierten Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit, der auf der aktuellen COVID-19-Lockerungsverordnung basiert, zur Verfügung. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Wo finde ich eine Vorlage für das COVID-19-Präventionskonzept laut §10b. der Verordnung?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat einen detaillierten Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps erstellt. Dort findet sich auch ein Musterbeispiel für ein COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Wo finde ich Informationen über Regelungen für den Sportbereich?

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Informationen zu Fragen rund um Sportarten und deren Ausübung sowie zu Sportstätten und Infrastruktur.

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Ich möchte mich gerne freiwillig engagieren – wo finde ich Informationen welche Möglichkeiten es derzeit gibt?

Die Österreichischen Jugendinfos informieren über Projekte und Möglichkeiten:

Wien

<https://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/solidaritaet-hilfe-engagement>

Salzburg

<https://jugend.akzente.net/jugendinfo/leben-a-z/corona-du/corona-freiwillig-helfen>

Oberösterreich

<https://www.4youcard.at/news-ich-helfe-mit>

Niederösterreich

<https://www.jugendinfo-noe.at/ehrenamtliches-engagement>

<https://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/freiwillig-arbeiten-in-oe>

Steiermark

<https://www.logo.at/ehrenamt-beteiligung>

Tirol

<https://www.mei-infoeck.at/arbeit-bildung/aktuelles/artikel/details/richtig-helfen-in-der-krise>

Vorarlberg

<https://www.aha.or.at/helfen-in-coronazeiten>

Thema internationale Jugendprogramme und Reisen

Ich war auf Auslandseinsatz und musste wegen Covid-19 früher nach Österreich zurückkehren. Mein Auslandsprojekt ist aber nicht beendet, nur unterbrochen bzw. wird online weitergeführt. Kann ich weiterhin die Familienbeihilfe beziehen?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, da der Einsatz formal nicht unterbrochen wird. Die Einsatzstellen/Träger bzw. die Nationalagentur für ESK werden diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Auswirkungen-auf-Familien.html>

Kann mein Erasmus+: JUGEND-Projekt trotz Covid-19 stattfinden?

Im Prinzip ja: physische Mobilität hängt stark von den Grenzöffnungen ab, da sind Prognosen im Moment schwierig. Aber bereits genehmigte Projekte können umgestaltet werden, ein Teil der physischen Mobilität kann vielleicht durch virtuellen Austausch ersetzt oder auf später verschoben werden. Durch Verschiebungen und Projektabsagen entstandene Kosten können als Projektkosten anerkannt werden. Die Nationalagentur muss über Projekt-Änderungen im Vorhinein informiert werden.

<https://www.jugendinaktion.at/corona-info-gefoerderte-projekte>

Können im Moment neue EU-geförderte Jugend-Projekte geplant und eingereicht werden?

Ja. Digitalisierung oder Covid-19-bezogene Projekte von Jugendorganisationen und Jugendprojekten sind auch bei den europäischen Jugendförderprogrammen gerade ein großes

Thema, neue Formen von "blended mobility" halten Einzug in die Projektanträge. Im Europäischen Solidaritätskorps sind auch Einsätze im eigenen Land förderbar, sei es als Einzelmobilität oder als gemeinnütziges Projekt einer Jugendgruppe. Die nächste Antragsfrist ist der 1. Oktober 2020.

<https://www.solidaritaetskorps.at/das-programm/>

Kann ich aufgrund des Corona-Virus jederzeit kostenfrei stornieren, wenn ich meinen Auslandsaufenthalt nicht wahrnehmen möchte?

Nein, das ist nicht jederzeit möglich. Wenn du z.B. einen Auslandsaufenthalt gebucht hast, der bereits in 1-2 Wochen beginnen sollte, und es liegt eine Reisewarnung für dein Zielland vor, ist es möglich kostenlos zu stornieren. Beginnt dein Auslandsaufenthalt hingegen erst in einigen Monaten, und du bist dir jetzt bereits sicher, dass du ihn nicht wahrnehmen möchtest, dann setze dich mit deiner Organisation in Verbindung und informiere dich über die Storno-Bedingungen.

Solltest du deinen gebuchten Auslandsaufenthalt stornieren und nicht nur verschieben wollen, ist der Zeitpunkt der Stornierung entscheidend, ob eine kostenlose Stornierung möglich ist.

<https://jugend.akzente.net/jugendinfo/leben-a-z/corona-du/corona-ausland/>

Das Sozialministerium und der Verein für Konsumenteninformation haben eine Hotline für Fragen rund ums Reisen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus eingerichtet. Die Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 0800 201211 erreichbar.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-KonsumentInnenschutz.html>

Thema finanzielle Unterstützung, Familienbeihilfe

Wo finde ich Informationen über den weiteren Bezug der Familienbeihilfe?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend stellt in den „FAQ Auswirkungen auf Familien“ Informationen zum weiteren Bezug der Familienbeihilfe bereit. Hier erfährst du zum Beispiel, ob die Familienbeihilfe weiter gewährt wird, auch wenn du deine Berufsausbildung unterbrichst, dein Grundwehrdienst verlängert wird oder du deinen Auslandseinsatz abbrechen musstest.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Auswirkungen-auf-Familien.html>

Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf den Anspruch auf Studienbeihilfe?

Es ist eine Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten, die auf die Probleme reagiert und vielfach neue Regelungen für die Studienförderung schafft.

Details dazu findest du auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter folgendem Link: <https://www.stipendium.at/service/faq-haeufige-fragen/>

Thema Infos und Sicherheit im Web

Wo kann ich anrufen, wenn ich Sorgen habe?

Kinder und Jugendliche können sich bei Rat auf Draht unter der kostenlosen Telefonnummer **147** oder auf rataufdraht.at melden.

Wo finde ich seriöse und verständliche Informationen zur aktuellen Corona Situation?

Am Österreichischen Jugendportal findest du geprüfte Informationen zur aktuellen Corona-Situation in Österreich. Es gibt laufend Updates über die aktuellen Maßnahmen und Regelungen.

Österreichisches Jugendportal: <https://www.jugendportal.at/corona>

Das Jugendportal ist auch auf Instagram: <https://www.instagram.com/jugendportal>

Woran kann ich Fake News erkennen?

Am Österreichischen Jugendportal findest du Tipps & Hilfestellungen wie du Fake News entlarven kannst.

<https://www.jugendportal.at/get-active/gib-fake-news-keine-chance>

Die aha Jugendinfo Vorarlberg bietet auch ein Quiz zum Thema „Safe or Fake“ an.

<https://www.aha.or.at/faktencheck>

Wie kann ich Privatsphäreneinstellungen in Sozialen Netzwerken ändern?

Auf der Webseite von SaferInternet sind Leitfäden zu den Privatsphäreneinstellungen aller gängigen Plattformen zu finden. So behältst du den Überblick über deine Privatsphäre!

<https://www.saferinternet.at/privatsphaere-leitfaeden/>

Möchtest du dein Wissen über die sichere Nutzung von Handy und Internet testen? Saferinternet bietet ein Quiz für unterschiedliche Plattformen und Themen:

<https://www.saferinternet.at/quiz/>